

In der im Eingange wiedergegebenen Bekanntmachung vom 11. November 1919 finden sich nun zu der rein wappenmäßigen Festsetzung des »schwarzen, rotbewehrten und rotgezungen Adlers in Gold« mehrere zusätzliche Bestimmungen, die von ganz verschiedenartiger Bedeutung sind.

Einige dieser zusätzlichen Bestimmungen haben ganz unzweifelhaft bloß die Bedeutung von Erläuterungen, um Mißverständnisse auszuschließen, so, daß der Adler »einköpfig« sei, daß er »den Kopf nach rechts gewendet«, daß er »die Flügel offen« habe.

Ohne jeden Zweifel bloß den Sinn einer »Anweisung«, und zwar, wie hier gleich eingefügt werden mag, einer verunglückten, hat die Bestimmung des zweiten (mittleren) Absatzes der Bekanntmachung vom 11. November 1919: »Wird der Reichsadler ohne Umrahmung dargestellt, so sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet«. Diese »Gegenüberstellung von geschlossenem und leicht geöffnetem Gefieder« ist, wie in dem zweiten Hefte der »Mitteilungen des Reichskunstwarts« (erschieden im Juli 1920) unter der Überschrift »Über die künstlerische Gestaltung des Reichsadlers« ausgeführt wurde, geringfügig. Gerade diese Bestimmung hat aber seinerzeit eine Flut von Widersprüchen hervorgerufen, und zwar, weil, wie Otto Hupp, der Haupttrüfer im Streit, es gefaßt hat, sie »zu den noch nicht dagewesenen amtlichen Einschränkungen« gehört, unter denen »kein selbständiger Künstler arbeiten konnte«. Verdienstermaßen ist sie deshalb als durch Nichtbeachtung hinfällig geworden anzusehen (»in desuetudinem abiit«!), nachdem schon der Reichskunstwart, der die Verfügung bei seinem Amtsantritte vorfand, an anderem Ort sie dahin ausgelegt hatte, daß sie »mehr Andeutung künstlerischer Freiheit, als Einschränkung bedeute«. Auf alle Fälle, auch abgesehen hiervon, gehörte aber eine solche »Anweisung«, eine »Soll«- und nicht eine »Muß«-Vorschrift, nicht in eine Verordnung, einen Erlaß usw. mit gesetzlicher Kraft, wie sie die »Bekanntmachung« vom 11. November 1919 darstellt, und außerdem steht sie mit dem Schlußsatze der »Bekanntmachung«: »Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten«, in geradem Widerspruch!

Ich kann daher die Betrachtung über die »Gegenüberstellung von geschlossenem und leicht geöffnetem Gefieder« mit der Feststellung schließen, daß die amtliche Formgebung des Reiches sehr wohl daran getan hat, diese »Einschränkung« seitdem in keiner Weise mehr zu beachten.

Wesentlich wichtiger ist die andere Einschränkung, die im ersten Absatz der Bekanntmachung steht und ebenfalls den Widerspruch der ausübenden Künstlerschaft hervorgerufen hat, der Adler im Reichswappen und der Reichsadler müßten »die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder« haben. Das sollte offenbar, nach der Meinung des Gesetzgebers, eine »Muß«-Vorschrift sein, nicht bloß eine »Soll«-Vorschrift! Mit anderen Worten: es sollte dadurch für den Adler im Reichswappen und den Reichsadler ein begrifflich wesentliches Merkmal festgesetzt werden.

Auch an die Vorschrift des »geschlossenen Gefieders« bei den »offenen Flügeln« hält sich die Formgebung des Reiches mit vollem Rechte nicht mehr ängstlich, aber in wappenrechtlicher Beziehung scheint mir zwischen der »Muß«-Vorschrift der Absätze 1 und 2 der »Bekanntmachung«, der Adler im Reichswappen und der Reichsadler haben »die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder«, und der »Soll«-Vorschrift des Absatzes 2 für den Reichsadler »doch sind die Spitzen des Gefieders nach außen gerichtet« gleichwohl ein gewisser Unterschied zu bestehen, der am Schlusse, bei der Erörterung wappenrechtlicher Fragen, noch besonders und im Zusammenhange zu erörtern sein wird.

Unbeschadet dieses wappenrechtlichen Gesichtspunktes herrscht seit der Festsetzung des neuen Wappenbildes des Deutschen Reiches bis zur jüngsten Gegenwart der Grundsatz der vollkommen freien künstlerischen und kunsthandwerklichen Gestaltung, wenn auch der große, farbige »Reichsadler«, den Meister Otto Hupp seinem bekannten »Münchener Kalender« für das Jahr 1921 beigegeben hat, noch immer die meines Erachtens beste »graphische« Darstellung des Reichsadlers, vom strengen Standpunkte der Wappenwissenschaft aus gesehen, geblieben ist.

Zu der Frage der vollkommen freien künstlerischen und kunsthandwerklichen Gestaltung möchte ich zunächst einige sehr beachtenswerte Ausführungen hier wörtlich wiedergeben, die sich, nach einer Veröffentlichung des Reichskunstwarts, im »Politischen Handwörterbuche« von Jagow und Herre, 2. Bd., S. 457 f. finden: »Sollte das Wappen Symbol werden, so mußte dem zeitgenössischen Kunststreben freie Bahn gelassen werden. Bei der Lösung der Adlerfrage zeigten sich manche Schwierigkeiten, da verschiedene Anforderungen sich scheinbar gegensätzlich gegenüberstanden. Der behördliche Standpunkt mußte Wert auf ein Normalwappen legen, das man möglichst